



Warnhinweis zu Fax von der Datenschutzauskunft-Zentrale

In diesen Tagen versendet die sogenannte Datenschutzauskunft-Zentrale (DAZ) unter anderem an zahlreiche (Zahn-) Arztpraxen ein Fax. In diesem, als „eilige Faxmitteilung“ deklariertem Schreiben, werden die Empfänger auf ihre Verpflichtung hingewiesen, der Umsetzung des Datenschutzes nachzukommen und die sich aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Zu diesem Zweck beinhaltet das Fax ein Formular, welches bis zum 09. Oktober 2018 ergänzend ausgefüllt und unterschrieben, entweder gebührenfrei an die angegebene Faxnummer oder an die angegebene Adresse, auf dem Postwege, zurückgesendet werden soll. Um gewährleisten zu können, dass die Anforderungen der DSGVO eingehalten werden, sollen hier zunächst Angaben zum Betrieb und zu Kontaktdaten gemacht bzw. ergänzt werden.

Dieser Aufforderung sollten Sie bitte nicht nachkommen. Aus dem „Kleingedruckten“ wird sehr schnell deutlich, dass man sich mit seiner Unterschrift verpflichtet, an den Absender des Schreibens **jährlich 498,- Euro zzgl. Umsatzsteuer** zu zahlen. Es besteht eine **Bindungsdauer** von **drei Jahren**. Als Gegenleistung würde der Unterzeichner das Leistungspaket „Basisdatenschutz“ mit dem dort beschriebenen Inhalt erwerben.

Was sollten Sie tun?

Sie sollten dieses Fax auf keinen Fall unterschreiben und zurücksenden, sondern einfach entsorgen.

Für den Fall, dass es bereits unterschrieben ist, sollten Sie Ihre abgegebene Erklärung unverzüglich widerrufen. Hilfsweise sollten Sie Ihre abgegebene Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 Abs. 1 BGB anfechten.

Unbenommen bleibt es Ihnen darüber hinaus eine Strafanzeige wegen des Verdachts des versuchten Betruges zustellen.